



# Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran

Änderung vom 18. Mai 2016

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. November 2015<sup>1</sup> über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 3–3<sup>ter</sup>*

<sup>3</sup> Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erteilt die Bewilligung für Güter nach Absatz 2 sowie nach Anhang 2 Teil 1 und damit zusammenhängende Dienstleistungen im Verfahren nach Artikel 16 der Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997<sup>2</sup> (GKV), wenn:

- a. die Anforderungen der Richtlinien vom 13. November 2013 beziehungsweise vom Juni 2013 der Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG)<sup>3</sup> erfüllt sind;
- b. der Iran die Rechte zur Prüfung der Endverwendung und des Ortes der Endverwendung jedes gelieferten Gutes erteilt hat und die Rechte wirksam wahrgenommen werden können;
- c. die Tätigkeiten mit dem JCPOA vereinbar sind.

<sup>3bis</sup> Das SECO erteilt die Bewilligung für Güter nach Anhang 2 Teil 2 und damit zusammenhängende Dienstleistungen, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass die Tätigkeit ganz oder teilweise für die Aktivitäten des Iran im Bereich der Anreicherung von Uran, der Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen und des Schweren Wassers oder anderen Aktivitäten im Nuklearbereich beitragen könnte, die nicht mit dem JCPOA vereinbar sind.

<sup>1</sup> SR 946.231.143.6

<sup>2</sup> SR 946.202.1

<sup>3</sup> Die Richtlinien der Gruppe der Nuklearlieferländer sind im Internet unter folgender Adresse einsehbar: [www.nuclearsuppliersgroup.org](http://www.nuclearsuppliersgroup.org) > Richtlinien

<sup>3ter</sup> Von der Bewilligungspflicht nach Absatz 1 Buchstabe b ausgenommen sind Dienstleistungen für Güter, für welche das SECO eine Bewilligung nach Absatz 3<sup>bis</sup> erteilt hat.

## II

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2016 um 18.00 Uhr in Kraft.<sup>4</sup>

18. Mai 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>4</sup> Dringliche Veröffentlichung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).